

## **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin**

Aufgrund von §§ 2 und 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2010 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin von den Studierenden eine Studiengebühr.

### **§ 2 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr**

- (1) Die Studiengebühr entsteht mit dem Antrag des Bewerbers/der Bewerberin auf Zulassung zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Physikalisch-Technische Medizin.
- (2) Die Studiengebühr für das Studium beträgt 10.400 Euro.
- (3) Die Studiengebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids wie folgt fällig:  
2.600 Euro bis zum 10. März des jeweiligen Jahres vor dem ersten Fachsemester,  
2.600 Euro bis zum 10. September des jeweiligen Jahres vor dem zweiten Fachsemester,  
2.600 Euro bis zum 10. März des jeweiligen Jahres vor dem dritten Fachsemester,  
2.600 Euro bis zum 10. September des jeweiligen Jahres vor dem vierten Fachsemester.
- (4) Eine Beurlaubung (§ 61 Landeshochschulgesetz) steht der Erhebung der Studiengebühr nicht entgegen.

### **§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung**

Bei einer Exmatrikulation kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder zum Teil erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Freiburg, den 12. Oktober 2010

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer

Rektor